



Gemeinsam vor Infektionen schützen!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der *Tabelle 1* aufgeführt.

<ul style="list-style-type: none">· ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)· ansteckungsfähige Lungentuberkulose· bakterielle Ruhr (Shigellose)· Cholera· Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)· Diphtherie· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)· Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien· Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	<ul style="list-style-type: none">· Keuchhusten (Pertussis)· Kinderlähmung (Poliomyelitis)· Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)· Krätze (Skabies)· Masern· Meningokokken-Infektion· Mumps· Pest· Röteln· Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes· Typhus oder Paratyphus· Windpocken (Varizellen)· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	---

*Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an diesen Krankheiten*

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (*Tabelle 2*).

<ul style="list-style-type: none">· Cholera-Bakterien (Vibrio cholerae O 1 und O 139)· Diphtherie-Bakterien (Corynebacterium spp., Toxin bildend)	<ul style="list-style-type: none">· EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische E. coli)· Typhus- oder Paratyphus-Bakterien· Shigellenruhr-Bakterien
--	---

Tabelle 2: **Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung** dieser Krankheitserreger

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

<ul style="list-style-type: none">· ansteckungsfähige Lungentuberkulose· bakterielle Ruhr (Shigellose)· Cholera· Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)· Diphtherie· durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">· Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien· Kinderlähmung (Poliomyelitis)· Masern· Meningokokken-Infektionen· Mumps· Pest· Röteln· Typhus oder Paratyphus· Windpocken (Varizellen)· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
--	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer **anderen Person in der Wohngemeinschaft**

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Haus- oder Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind (Infos unter www.impfen-info.de). Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

4. Wiedenzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die von einem Tätigkeits- oder Betretungsverbot betroffen sind, dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen bzw. die Einrichtung erneut besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (*siehe Tabellen 1, 2 und 3*). Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss dafür keine schriftliche Bescheinigung ausstellen.

Bei Kopflausbefall bei Kindern ist eine Bestätigung der Sorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung notwendig, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde. Nur in Ausnahmefällen wird ein schriftliches ärztliches Attest gefordert (*Tabelle 4*). Vorgaben finden sich in den Ratgebern des Robert Koch-Instituts für Ärzte.

<ul style="list-style-type: none">· ansteckungsfähige Lungentuberkulose· bakterielle Ruhr (Shigellose)· Cholera· Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)· Diphtherie· Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<ul style="list-style-type: none">· Konjunktivitis durch Adenoviren· Wiederholter (!) Kopflausbefall· Krätze (Skabies)· Pest· Röteln· Typhus oder Paratyphus· virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	---

Tabelle 4: Krankheiten, bei denen für die Wiedenzulassung ein **schriftliches ärztliches Attest** gefordert wird

Ihr Gesundheitsamt